

1910.

XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Briestaubenevidenz.
2. Änderung der Bezeichnung der Gemeinde Volosca.
3. Zur Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen Verweigerung der Aufnahme in die Wählerliste ist nur der Reklamierte, nicht der Reklamant legitimiert.
4. Das Befahren der Straßenbahngleise durch andere Fuhrwerke.
5. Unzulässigkeit der Dispenserteilung nach § 14 c, beziehungsweise § 23 a G.-D. an Geschäftsführer.
6. Behandlung der Gewerbeanmeldungen für das Frauen- und Kinderkleidermachergewerbe.
7. Anerkennung der Studienzeugnisse der Eisenbahnschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst.
8. Halten von Lehrlingen.
9. Erschleichung ungarischer Hausierbewilligungen durch Hausierer aus nicht begünstigten Gegenden.
10. Sonntagsruhe im Friseurgewerbe.
11. Amtsüberfiedlung des Gewerbe-Inspektorates für den III. Aufsichtsbezirk.
12. Errichtung einer politischen Expositur in Hofitz.
13. Amtsprengel des kaiserlich russischen Generalkonsulates in Wien und Prag.

14. Die Genehmigung der Betriebsstättenverlegung einer Hypotheken- und Darlehensvermittlung unterliegt dem freiem Ermessen der Behörde.
15. Ausgestaltung der k. k. Bauexpofitur in Horn zur Bauabteilung.
16. Die Sodawasser-Erzeugung ein konzessioniertes Gewerbe.
17. Regelung des Wagenverkehrs auf dem Naschmarke im IV. Bezirke.
18. Errichtung eines neuen k. k. Postamtes im XVIII. Bezirke.
19. Kompetenzen in Auswanderungs-Angelegenheiten.
20. Vorkehrungen für Wien gegen Donau-Hochwässer oder Eisgang.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

21. Altersversorgung der nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, versicherungspflichtigen Angestellten städtischer Unternehmungen.

Magistrat:

22. Auszahlung von Monatsbezügen im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses während des Monats.
23. Errichtung der Magistrats-Abteilung X a (Kaiser-Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien) — Änderung der Geschäftseinteilung und Geschäftsgruppen des Magistrates.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Briestaubenevidenz.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1908, Z. II-46/9 (M. Abt. IV, 4395):

Zu Abänderung des h. ä. Erlasses vom 12. Dezember 1906, Z. II-3229, wird angeordnet, daß die Bezirksbehörden in Zukunft ihre alljährlichen Berichte über den Stand an Briestauben bis 1. Dezember eines jeden Jahres unmittelbar an das k. u. k. II. Korpskommando in Wien einzusenden ist.

Die Berichte sind unter Benützung eines Formulares nach dem angeschlossenen Muster zu verfassen, in welches immer der gesamte jeweilige Stand der Briestauben, beziehungsweise ihrer Züchter und Besitzer einzutragen ist.

Sind keine Briestauben, beziehungsweise Besitzer und Züchter von solchen vorhanden, ist die Fehlanzeige, und zwar gleichfalls unmittelbar an das Korpskommando zu erstatten.

Das Eingabenverzeichnis (Terminrepertorium) ist im Sinne des h. ä. Erlasses vom 26. Juni 1900, Z. 3644/pr. (Normale Nr. 3784 der Sammlung), entsprechend richtigzustellen.

2.

Änderung der Bezeichnung der Gemeinde Volosca.

Laut Erlasses der k. k. Statthalterei in Triest vom 23. August 1910, Z. IX-445/6, hat das k. k. Ministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und der k. k. General-Direktion des Grundkatasters der Ortsgemeinde Volosca, politischer Bezirk Volosca in Istrien, die Bewilligung erteilt, daß die Bezeichnung dieser Gemeinde in „Volosca-Abbazia“ abgeändert werde. (M. Abt. XXII, 4136.)

3.

Zur Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen Verweigerung der Aufnahme in die Wählerliste ist nur der Reklamierte, nicht der Reklamant legitimiert.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Oktober 1910, Nr. 9332 W.-G.-S. (M. Abt. XIX, 1371):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom heutigen Tage die sub praes. 14. Juni 1910 hiergerichts eingebrachte Beschwerde des Herrn Dr. Emil Ritter v. Fürtz, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, gegen die Entscheidung des Stadtrates der Gemeinde Wien vom 13. April 1910, P. Z. 5414, betreffend eine Gemeindevahlreklamation nach Einsicht in die Administrativakten gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil die Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechtes einer vom Beschwerdeführer verschiedenen Person gerichtet ist, durch diesen Ausspruch aber der Beschwerdeführer in seinem Wahlrechte nicht verletzt werden konnte, daher auch zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung im Gegenstande nicht legitimiert ist.

4.

Das Befahren der Straßenbahngleise durch andere Fuhrwerke.

Rundmachung der Wiener Polizei-Direktion vom 17. Oktober 1910, Z. 9039 (M. Abt. V, 2623/10):

Im Interesse der Sicherheit der Personen, sowie eines ungehinderten Verkehrs der elektrisch oder mit Dampf betriebenen Straßenbahnen wird von der k. k. Polizei-Direktion in Wien im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrat angeordnet:

§ 1.

Das Befahren der Straßenbahngleise in der Längsrichtung ist für Fuhrwerke aller Art (einschließlich der Handwagen, Zwei- und Dreiräder u. s. w.) verboten, wenn der übrige Teil der Fahrbahn bei Beobachtung der allgemeinen Fahrregeln (links fahren, links ausweichen, rechts vorfahren) genügend Raum bietet.

§ 2.

Wo neben den Straßenbahnen eigene Fahrstreifen für die Straßenbahn bestimmt sind, ist das Fahren, Gehen und Reiten auf ihnen — wenn es nicht zum Zwecke der Straßenüberquerung oder des Ausweichens unumgänglich notwendig ist — verboten.

Für die Straßenbahn bestimmte Fahrstreifen befinden sich in folgenden Straßen und Straßenstrecken:

- I. Bezirk: 1. Ringstraße.
2. Friedrichstraße (von der Operngasse bis zur Kärntnerstraße).
3. Karlsplatz.
4. Lothringerstraße.
5. Universitätsstraße.
6. Die Stodgleise: Wollzeile, Kärntnerstraße, Babenbergerstraße und Bellariastraße.
- II. Bezirk: 7. Franzensbrückenstraße (von der Hedwiggasse bis zum Praterstern).
8. Im k. k. Prater: Von der Wittelsbachstraße bis zur Hauptallee und in der Auffahrtsstraße von der Zufahrtsstraße bis zur Rotunde.
9. Schüttelstraße (von der Kaiser Josef-Brücke bis zur Staatsbahn).
10. Praterstraße (vom Hause Nr. 33 bis zum Praterstern).
11. Kronprinz Rudolfstraße.
12. Wagramer Straße (vom linken Donauufer bis zur Bezirksgrenze).
13. Nordbahnstraße.
- III. Bezirk: 14. Heumarkt.
- IV. Bezirk: 15. Landstraßergürtel.
- V. Bezirk: 16. Wiedenergürtel.
- VI. Bezirk: 17. Margaretengürtel.
18. Wiedenergürtel.
- VII. Bezirk: 19. Getreidemarkt (von der Babenbergerstraße bis zur Dreihufeisengasse).
20. Museumstraße.
21. Mariahilferstraße (von der Stiftgasse bis zur Bezirksgrenze).
- VIII. Bezirk: 22. Landesgerichtsstraße.
23. Auerspergstraße.
- XI. Bezirk: 24. Simmeringer Hauptstraße (von der Grasberggasse bis zur Donauländebahn).
- XIII. Bezirk: 25. Mariahilferstraße (bis zur vierfachen Hofallee).
26. Schwenberggasse.
27. Bierfache Hofallee.
28. Hiekingner Hauptstraße (von der Kirchmeyergasse bis zur Rohrbacherstraße).
29. Hölzersteig (von der Maroltingergasse bis zur amerikanischen Windmühle).
- XIV. Bezirk: 30. Mariahilferstraße.
- XV. Bezirk: 31. Mariahilferstraße.
32. Neubaugürtel.
- XVI. Bezirk: 33. Perchenfeldergürtel.
- XVII. Bezirk: 34. Hernalsergürtel (von der Hernalscher Hauptstraße bis zur Friedmannsgasse).
35. Hernalscher Hauptstraße und Dornbacherstraße (von der Rainzgasse bis zur Bollbadgasse).
- XVIII. Bezirk: 36. Währingergürtel (von der Ruzsdorferstraße bis zur Währingerstraße).
- XIX. Bezirk: 37. Heiligenstädterstraße (von der Verbindungskurve der Stadtbahn bis zum Ruzsdorferplatz).
38. Grinzinger Allee (von der Sieveringerstraße bis zur Hufschlagasse).
- XX. Bezirk: 39. Marchfeldstraße.
- XXI. Bezirk: 40. Pragerstraße (von der Nordwestbahn bis zur Endstation [nach Betriebsöffnung]).
41. Brünnerstraße (von der Haltestelle „Lokomotivfabrik“ bis zur Gemeindegrenze).
42. Wagramerstraße (von der Bezirksgrenze bis zur Endstation).
43. Erzherzog Karl-Strasse (von der Wagramerstraße bis zur Staatsbahn).
44. Schloßhoferstraße — Bismarckplatz — Donaufelderstraße — Wagramerplatz — Hirschstettenstraße — Aspernstraße; dann Groß-Enzersdorferstraße bis zur Gemeindegrenze.

§ 3.

Mit Rücksicht auf die geringe Höhe der Oberleitung ist das Befahren der Gleise verboten:

1. unter den Viadukten der Südbahn im Zuge der Laxenburgerstraße und der Triesterstraße für alle Wagen;

2. unter dem Viadukte der Nordbahn über die Innstraße für Wagen mit mehr als 3·5 m Höhe;

3. unter den Viadukten der Kaiser Franz Josefsbahn und der Donaukanallinie der Wiener Stadtbahn über die Gumoldstraße für Wagen mit mehr als 3·7 m Höhe;

4. unter dem Viadukte der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn über die Gumpendorferstraße für Wagen mit mehr als 4·1 m Höhe.

§ 4.

Das Befahren der Unterleitungsgleisen (Schützkanäle) mit Wagen, deren Felgenbreite weniger als 50 mm beträgt, ist verboten. Die Spitzen der Unterleitungsweichen dürfen überhaupt nicht befahren werden.

§ 5.

Abgefriedete Bahnstrecken dürfen von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken aller Art (§ 1) nur an den hiezu bestimmten Stellen überquert werden. Es ist verboten, Bahnschranken eigenmächtig zu öffnen oder zu übersehen.

§ 6.

Unmittelbar vor dem Herannahen eines Zuges dürfen die Gleise nicht mehr gekreuzt werden. Beim Erkönen des Warnungszeichens haben Wagenlenker, Fußgänger, Reiter, Radfahrer u. s. w. das Gleise (die Gleisezone) freizugeben.

§ 7.

Bei Annäherung an Haltestellen, in denen Straßenbahnzüge stehen bleiben, haben Wagenlenker, Reiter und Radfahrer durch Anhalten, langsames Fahren oder Ausweichen jede Gefährdung der ein- und ausfahrenden Fahrgäste der Straßenbahn zu vermeiden.

§ 8.

Für den Verkehr der Feuerwehrfahrzeuge und der Rettungswagen gelten die für diese jeweils bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 9.

Übertretungen dieser Anordnungen werden — sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen — nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geld bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 10.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden die Kundmachungen der k. k. Polizei-Direktion in Wien vom 22. Jänner 1896, Z. 88564, vom 23. November 1902, Z. 96398, vom 24. Februar 1904, Z. 1375, vom 3. Oktober 1905, Z. 7336, sowie die Kundmachungen des Wiener Magistrates vom 15. März 1900, M. Z. 46561/99, vom 14. März 1901, M. Z. 14450, vom 8. Jänner 1902, M. Z. 93130/01, vom 4. August 1902, M. Abt. V, 3573/02 und vom 30. November 1906, M. Abt. IV, 2530/06, außer Kraft gesetzt.

Zur Beachtung:

Beschädigungen der Straßenbahnen, der zugehörigen Anlagen, der Fahrzeuge nebst Zubehör, sowie Handlungen, die den Betrieb stören oder gefährden, unterliegen — gleichgültig, ob sich die Bahntrasse auf eigenen Bahnhöfen oder in den öffentlichen Straßen befindet — einer besonderen Bestrafung nach dem Strafgesetz und nach der Eisenbahnbetriebsordnung (Kaiserliche Verordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852).

5.

Unzulässigkeit der Dispenserteilung nach § 14 c, beziehungsweise § 23 a G.-D. an Geschäftsführer.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Oktober 1910, Z. 1a-2856 (M. Abt. XVII, 7412):

Die Statthalterei ist nicht in der Lage, dem R. N. die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises für die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Präparate Sirolin und Sulfosot-Syrup behufs Betätigung als Geschäftsführer der offenen Handelsgesellschaft X, Y & Komp., welche die Gewerbeberechtigung zur fabrikmäßigen Erzeugung dieser Präparate anstrebt, zu erteilen, weil gemäß §§ 14 c beziehungsweise 23 a G.-D. eine Dispenserteilung nur zum Zwecke des selbständigen Betriebes eines Gewerbes zulässig ist.

6.

Behandlung der Gewerbeanmeldungen für das Frauen- und Kinderkleidernachwerk.

Statthalterei-Runderlaß vom 2. November 1910, Z. 1a-3400, M. Abt. XVII 8042/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 124):

Unter Wahrung der im § 14 d, Abs. 4 G.-D. vom Gesetzgeber der Gewerbebehörde gegebenen Ermächtigung beabsichtigt die Statthalterei mit dem

Folgenden keine zwingende Weisung zu erteilen, sondern lediglich den Gewerbebehörden gewisse Wahrnehmungen hinsichtlich der Handhabung obiger Bestimmung vorzuhalten und die Einhaltung eines der Statthalterei zweckmäßig erscheinenden Vorganges zu empfehlen.

Nach der zitierten Bestimmung, die sich in die gesetzliche Konstruktion der handwerksmäßigen Gewerbe im allgemeinen nicht sehr glücklich einschreibt, ist die Gewerbebehörde ermächtigt, unter Umständen die Nachsicht des Befähigungsnachweises nach § 14 d, Abs. 3, und zwar nach Anhörung der Genossenschaft, zu gewähren.

Nach § 116 a G. D. (Pkt. 2 und 3) steht der Genossenschaft gegen die Erteilung der Nachsicht ungeachtet ihres Einspruches ein Rekursrecht nicht zu.

Dagegen ist die Genossenschaft nach § 116 a, Pkt. 1, rekursberechtigt, wenn ungeachtet ihres Einspruches nach § 14 f der Gewerbebehörden unter der mehrerwähnten „Nachsicht“ des Befähigungsnachweises ausgefertigt wird.

Wenn nun die beiden Fragen der Gewerbeberechtigter getrennt behandelt werden, wenn über Partisanen die „Nachsicht“ erteilt und über nachfolgende Gewerbebeanmeldung der Gewerbebehörden gegen den Einspruch der Genossenschaft ausgefertigt wird, so besteht für die Rekursinstanz bei einem Rekurs der Genossenschaft die Schwierigkeit, daß einer rechtskräftigen „Nachsicht“ die Aufhebung der Ausfertigung des Gewerbebescheines wegen mangelnder Befähigung gegenübersteht.

Die Statthalterei hält es nun für gesetzlich angängig und für zweckmäßig, daß die beiden Stadien der Angelegenheit nicht getrennt, sondern gemeinsam behandelt werden, also bei Anspruch der Partei auf „Nachsicht“ gelegentlich der Gewerbebeanmeldung nicht hinsichtlich der Nachsicht besonders entschieden, sondern nach Einsicht der Genossenschaft in den Akt — wobei auf die Frage des § 14 d, Abs. 4, hinzuweisen wäre — der Gewerbebeschein ausgefertigt werde, wobei im Gewerbebeschein die eben erwähnte Gesetzesbestimmung anzumerken wäre.

Auch wäre die Verweigerung der Nachsicht nicht abgefordert auszusprechen, sondern der Gewerbebeschein zu verweigern, beziehungsweise der Betrieb zu untersagen mit der Begründung, daß die Befähigung nicht nachgewiesen wurde und die Voraussetzungen für die „Nachsicht“ in der oder jener Richtung nicht vorliegen.

Wird aber ein Gesuch um „Nachsicht“ ohne Anmeldung des Gewerbes eingebracht, so wäre, falls die Behörde die Nachsichterteilung in Aussicht nimmt, zunächst auf die Gewerbebeanmeldung zu dringen und sodann nach dem Vorbesagten vorzugehen.

Beabsichtigt aber in einem solchen Falle die Behörde, die Nachsicht zu verweigern, so hätte dies allerdings formell zu geschehen, und die Komplikation ist dann, wenn die Rekursbehörde anderer Ansicht ist, im weiteren Verlaufe nicht zu umgehen.

Was nun die Erteilung der „Nachsicht“ betrifft, so ist sie nach § 14 d, Abs. 4, nicht unbedingt davon abhängig, daß weder Gehilfen noch Lehrlinge gehalten werden.

Allein, um der mißbräuchlichen Kreierung von Gewerbeberechtigten mit Umgehung des Befähigungsnachweises durch Verschleierung der Vermögensverhältnisse und um der Vergrößerung solcher Kleinbetriebe bei späterer Verschiebung der Vermögensverhältnisse zum Nachteil der an den Befähigungsnachweis gebundenen Konkurrenz vorzubeugen, wird es sich empfehlen, die Beschränkung des Gewerbeberechtigtes auf die eigene Arbeit der Unternehmerin oder auf die Verwendung einer bestimmten geringen Anzahl von Hilfskräften im Gewerbebeschein festzulegen.

Dies ist aber nur dann angängig, wenn die Einschränkung schon in der Gewerbebeanmeldung von der Partei selbst ausgesprochen wurde, oder aber, wenn sich diese protokolllarisch mit der Einschränkung einverstanden erklärt hat.

Verweigert die Partei die Zustimmung, so wird wohl kein Grund vorliegen, die Nachsicht zu erteilen und es wäre der Gewerbebeschein zu verweigern, beziehungsweise das Nachsichtsgesuch abzuweisen.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, wäre auch in Gewerbebescheinen nach § 14 d 3 diese letztere Bestimmung zu zitieren.

7.

Anerkennung der Studienzeugnisse der Eisenbahnfachschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. November 1910, Z. II, 3841/1, M. Abt. XVI, 11570/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 121):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 18. Oktober 1910, Nr. XIV 856, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, sowie mit dem k. k. Eisenbahnministerium und mit Zustimmung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums auch die Studienzeugnisse über den in den Schuljahren 1910/11, 1911/12 und 1912/13 mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der mit der öffentlichen Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen und für die erwähnten Schuljahre weiterhin mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Eisenbahnfachschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, erster Absatz a), Wehrgesetz anerkannt.

Diese Verfügung, welche beim Verzeichnisse, Beilage II a zu § 64 Wehrvorschriften I. Teil, entsprechend vorzumerken ist, ergeht unter Bezugnahme auf den Ministerialerlaß vom 19. Dezember 1908, Departement XIV, Nr. 820 (h. o. Erlaß vom 11. Jänner 1909, Z. II 3432*).

8.

Halten von Lehrlingen.

Statthalterei-Runderlaß vom 9. November 1910, Z. Ia 3439, M.-Abt. XVII 7925/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 119):

Anlässlich eines speziellen Falles sah sich das Handelsministerium laut Erlasses vom 28. Oktober 1910, Z. 4591, bestimmt, das Augenmerk der Gewerbebehörden auf die Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes des § 98 G.-D., betreffend das Halten von Lehrlingen, zu lenken.

Laut des 2. Absatzes des obzitierten § 98 G.-D. dürfen jene Gewerbeinhaber, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Übertretung verurteilt wurden, Lehrlinge weder aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger halten.

Solche Gewerbeinhaber verlieren also dauernd das Recht, Lehrlinge zu halten und tritt diese gewerberechtliche Konsequenz einer gerichtlichen Bestrafung mit rechtskräftiger Verurteilung ex lege ein, ohne daß es einer weiteren administrativen Verfügung bedürfte.

Gewerbeinhaber, welche dessenungeachtet Lehrlinge halten, machen sich einer Übertretung des § 98, Abs. 2 G.-D., schuldig und sind im Sinne des § 133 a G.-D. zu ahnden.

Die in Betracht kommende Genossenschaft hat die Aufdingung von Lehrlingen bei solchen Gewerbeinhabern zu verweigern.

Der 3. Absatz des § 98 G.-D. spricht dagegen von Fällen, in welchen die Gewerbebehörde berechtigt ist, einzelnen Gewerbeinhabern das Recht, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit zu entziehen.

Dieser Absatz hat eine Reihe von Fällen vor Augen, welche eventuell nicht den Gegenstand der Judikatur der Strafgerichte bilden, wohl aber danach angetan sind, die in Betracht kommenden Lehrherren in sittlicher, beziehungsweise moralischer Beziehung ungeeignet erscheinen zu lassen, ihre im § 100 G.-D. umschriebenen Pflichten gegenüber den Lehrlingen zu erfüllen.

In diesen Fällen kann die Gewerbebehörde nach eingehender Prüfung der Sachlage und nach Anhörung der zuständigen Genossenschaft — unabhängig von der eventuell nach der Gewerbeordnung oder dem allgemeinen Strafgesetze erfolgten Abstrafung — durch eine administrative Verfügung den betreffenden Gewerbeinhabern das Recht, Lehrlinge zu halten, entziehen.

In der bezüglichlichen behördlichen Verfügung muß die Zeitdauer, für welche die Entziehung platzgreifen hat, bei sonstiger Hinfälligkeit angegeben werden.

Die Ausführungen dieses Erlasses werden hiemit den Gewerbebehörden I. Instanz zur genauen Darnachachtung bekanntgegeben.

9.

Erschleichung ungarischer Hausierbewilligungen durch Hausierer aus nicht begünstigten Gegenden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. November 1910, Z. Ia-3440, M. Abt. XVII, 8019/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 123):

Da seit 1. Jänner 1909 ausnahmslos nur mehr solche ungarische Hausierer zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zugelassen sind, welche in einer der im § 17 des Hausierpatentes und den hiezu ergangenen Nachträgen (vergl. bezüglich dieser letzteren den H. M. Erlaß vom 31. Dezember 1855, R.-G.-Bl. Nr. 5, den Norra. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1866, Z. 3205 (Norm. Sammlung Nr. 1696), den Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Juni 1864, Z. 26168 (F. M. Bdg. Bl. Nr. 30) und den H. M. Norm. Erlaß vom 8. Juli 1908, Z. 10827 (Statth. Erlaß vom 24. Juli 1908, Z. I b-1438/1) genannten Ortschaften oder Gegenden ihren ordentlichen Wohnsitz haben, soll es nach an das k. k. Handelsministerium erstatteten Anzeigen vorkommen, daß ungarische Staatsangehörige bei den königlich ungarischen Behörden eine Hausierbewilligung mit den im § 17, Abs. 1, des Hausierpatentes erwähnten Berechtigungen durch die falsche Vorspiegelung erschleichen, daß sie in einer der erwähnten Ortschaften oder Gegenden wohnhaft seien.

Die politischen Behörden I. Instanz werden daher über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 28. Oktober 1910, Z. 29467, angewiesen, bei der Vidierung ungarischer Hausierbücher die Möglichkeit eines solchen gesetzwidrigen Vorganges im Auge zu behalten und eventuell jenen ungarischen Hausierern, bezüglich welcher ein außerhalb eines begünstigten Ortes oder einer solchen Gegend gelegener Wohnsitz und somit die Ungünstigkeit ihrer ungarischen

*) Siehe Normalienblatt Nr. 19/09.

Hausierberechtigung für Österreich außer Zweifel steht, unter Angabe der Gründe und Einräumung des Rekursrechtes, die Widerrückung der Hausierbücher zu verweigern, diese letzteren aber denselben abzunehmen, und im Wege der Statthalterei behufs Einleitung des Reklamationsverfahrens beim königlich ungarischen Handelsministerium hieher vorzulegen.

10.**Sonntagsruhe im Friessergewerbe.**

Statthalterei-Erlass vom 16. November 1910, Z. I a-3455, M. Abt. XVII 7999 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 125):

In Abänderung des § 2, P. 12, der Kundmachung vom 26. März 1907, Z. I-41/112, L.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe verfügt die Statthalterei mit Beginn der Wirksamkeit vom Samstag den 19. November 1910 ab folgendes:

Im Gemeindegebiete Wien ist die Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseur, Rasen- und Perückenmacher in der Zeit vom 1. November bis 15. März jedes Jahres bis 1 Uhr nachmittags, vom 16. März bis 31. Oktober bis 12 Uhr mittags gestattet.

Die Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erfolgt im Zusammenhange mit einigen Bestimmungen für andere Gewerbe in einem späteren Zeitpunkte.

11.**Amtsüberfiedlung des Gewerbe-Inspektorates für den III. Aufsichtsbezirk.**

Zufolge Zuschrift des k. k. Gewerbe-Inspektorates für den III. Aufsichtsbezirk in Wien wurde der Amtssitz desselben mit 12. November 1910 nach VIII, Perkenfelderstraße 54/56, II. Stiege, Mezzanin, Tür 31, verlegt. (M. Abt. XVII, 7809.)

12.**Errichtung einer politischen Expositur in Horitz.**

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. November 1910, P. Z. 3599 (M. D. 4463):

Der Herr k. k. Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 16. September 1910, Z. 9317/M. L., die Exponierung eines politischen Beamten nach Horitz, für das Gebiet des gleichnamigen Gerichtes genehmigt.

Der politische Beamte hat seine Amtstätigkeit am 1. November 1910 auf Grund einer im Landesgesetzblatte für das Königreich Böhmen vom 29. Oktober 1910, Nr. 50, erschienenen Amtsinstruktion begonnen.

13.**Amtsprengel des kaiserlich russischen Generalkonsulates in Wien und Prag.**

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. November 1910, Z. IX-3610 (M. Abt. XXII, 4200):

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 27. Oktober 1906, Z. IX-2961, wird auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern bekanntgegeben, daß sich der Sprengel des neuerrichteten kaiserlich russischen Konsulates in Prag über Böhmen, Mähren und Schlesien erstreckt. Dementsprechend wird der Amtsbezirk des kaiserlich russischen Generalkonsulates in Wien in Zukunft nur mehr Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Tirol und Vorarlberg umfassen.

14.**Die Genehmigung der Betriebsstättenverlegung einer Hypotheken- und Darlehensvermittlung unterliegt dem freien Ermessen der Behörde.**

Erlass des k. k. Handelsministeriums an die k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1910, Z. 34512 (M. B. N. IX, 58258):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 10. Oktober 1910, Z. 9743 ex 1910, die sub praes. 25. Februar 1910 eingebrachte Beschwerde des J. S., Hypotheken- und Darlehensvermittler in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 21. Oktober 1909, Z. 27548,

betreffend die Verlegung seiner Betriebsstätte — nach Einsicht in die Administrativakten — gemäß der §§ 3, lit. a und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil beim Abgange gesetzlicher Vorschriften hinsichtlich der Verlegung von Betrieben zur Vermittlung von Privatgeschäften, die keine Handelsgeschäfte sind, und insbesondere bei durch Artikel V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der in der Beschwerde berufenen Bestimmungen dieses Gesetzes auf derlei Betriebe dem Beschwerdeführer, der durch die Bewilligung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. April 1904, Z. 2988, die Berechtigung zur Ausübung eines Betriebes im Standorte Wien, IX., gaff, erworben hat, ein im Gesetze begründeter Anspruch auf Gestattung der Fortsetzung seiner Beschäftigung in einem anderen Standorte nicht zusteht, sonach die Behörden hinsichtlich der von ihm beabsichtigten Verlegung seines Standortes nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt waren.

15.**Ausgestaltung der k. k. Bauexpositur in Horn zur Bauabteilung.**

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. November 1910, P. Z. 3589/7 (M. D. 4576):

Über Ermächtigung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten wurde die bestehende k. k. Bauexpositur in Horn, unter Aufhebung ihres bisherigen Abhängigkeitsverhältnisses von der Bezirkshauptmannschaft in Krems, in eine Bauabteilung mit dem Amtssitze Horn umgewandelt.

Die neue Bauabteilung, welche der Bezirkshauptmannschaft in Horn angegliedert ist, hat die staatstechnischen Agenten der politischen Bezirke Gmünd, Baithofen an der Thaya und Horn, die somit aus dem Amtsbereich des Baubezirkes Krems definitiv ausscheiden, zu befragen.

Die Bauabteilung in Horn hat ihre Amtswirksamkeit sogleich zu beginnen.

16.**Die Sodawasser-Erzeugung ein konzessioniertes Gewerbe.**

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, für Kultus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten vom 29. November 1910, mit welcher das Gewerbe der Sodawasser-Erzeugung an eine Konzession gebunden wird (R.-G.-Bl. Nr. 212):

Auf Grund des § 24, Absatz 1 und 2, und des § 57, Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Der gewerbemäßige Betrieb der Erzeugung von Sodawasser mit oder ohne Zusatz wird ohne Unterschied, ob dieses Gewerbe den alleinigen Gegenstand der Gewerbebefugnis bildet oder in Verbindung mit einem anderen Betriebe ausgeübt wird, an eine Konzession gebunden.

§ 2.

Zum Antritte dieses Gewerbes wird nebst der Erfüllung der zum selbständigen Betrieb für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10 G.-D.), Verlässlichkeit mit Beziehung auf das Gewerbe, ein geeignetes Betriebslokal, sowie eine besondere Befähigung durch Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung im Gewerbe der Sodawasser-Erzeugung, im Betriebe einer Apotheke oder im Warenverkehr beim Drogistengewerbe gefordert.

An Stelle dieses Nachweises kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten nicht staatlichen gewerblichen Lehranstalt mit Tagesunterricht (ausschließlich der gewerblichen Fortbildungsschulen), eines staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten, nicht staatlichen einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurses oder einer solchen zweiklassigen Handelsschule, ferner ein Zeugnis über die erfolgreiche Zurücklegung der vier unteren Klassen einer staatlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten nicht staatlichen Mittelschule (Gymnasium, Realschule, Realgymnasium), endlich ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch eines im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1903, M.-B.-Bl. Nr. 37, mit Bürgerschulen verbundenen einjährigen Lehrkurses, jedoch in allen Fällen in Verbindung mit dem Nachweise einer mindestens sechsmonatlichen praktischen Verwendung in der Sodawasser-Erzeugung treten.

Der im vorhergehenden Absätze erwähnte Nachweis der besonderen Befähigung ist auch dann als erbracht anzusehen, wenn der Besuch chemisch-technischer Fächer an einer Hochschule oder die erfolgreiche Absolvierung der chemisch-technischen Abteilung einer höheren Gewerbeschule oder die Absolvierung

einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten, nicht staatlichen höheren Handelsschule (Handelsakademie) nachgewiesen wird.

§ 3.

Bei Verleihung der Konzession zum Betriebe dieses Gewerbes ist überdies auf die Totalverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Die Konzession kann von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten nach der Konzessionserteilung nicht in Betrieb gesetzt, oder wenn später der Betrieb durch ebensolange Zeit ausgesetzt wird.

§ 4.

Die zur gewerbemäßigen Erzeugung von Sodawasser dienenden Arbeitsräume müssen jene Beschaffenheit besitzen, die mit Rücksicht auf die in diesen Räumen zu pflegende Reinlichkeit und auf die Reinhaltung der zum Betriebe erforderlichen Apparate und Geräte geboten ist.

Diese Räume müssen im allgemeinen den einschlägigen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, R.-G.-Bl. Nr. 176, betreffend allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter, entsprechen. Sie müssen insbesondere hell und gut lüftbar sein und einen undurchlässigen, leicht zu reinigenden Fußboden besitzen, der mit solcher Neigung herzustellen ist, daß verschüttete Flüssigkeiten leicht ablaufen können.

Die Wände der Arbeitsräume müssen glatt verputzt und bis zu einer Höhe von mindestens 2 m über dem Fußboden mit einem waschbaren Anstrich versehen sein.

Die Ventilation der Arbeitsräume zu anderen mit dem Betriebe nicht zusammenhängenden Arbeitsverrichtungen, sowie als Wohnräume, Waschräume oder Küchen ist unzulässig.

§ 5.

Die zur Herstellung des Sodawassers dienenden Apparate und sonstigen Betriebseinrichtungen sind stets in reinem Zustande zu erhalten.

Die kupfernen oder aus Bronze hergestellten Mischapparate und die Mührwerke, sowie alle aus Messing oder Kupfer hergestellten Teile der Apparate, die mit dem Wasser oder mit der Kohlensäure in Berührung kommen, müssen mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz verzinkt sein.

Zur Leitung von Kohlensäure oder kohlen-saurem Wasser dürfen Rohre nicht verwendet werden, die aus Blei, Zink, zink- oder antimonhaltigen vulkanisiertem Kautschuk hergestellt sind; bei Verwendung von Zinn ist ein Bleigehalt von höchstens 1 Prozent gestattet; Kupfer- oder Messingrohre müssen mit reinem Zinn ohne Zusatz vom Blei verzinkt sein.

Sämtliche Verzimmungen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

§ 6.

Die Mischgefäße sind vor ihrer Gebrauchnahme einer amtlichen Wasserdruckprobe zu unterziehen, wobei der Probedruck das Einundeinhalbfache des anzuwendenden höchsten Betriebsdruckes zu betragen hat. Über jede Erprobung eines solchen Gefäßes wird eine Bestätigung ausgestellt, die im Betriebe zur Einsicht der behördlichen Organe aufzubewahren ist.

§ 7.

An jedem Mischgefäße oder an der Zuleitung zu demselben muß ein auf den höchsten zulässigen Betriebsdruck eingestelltes Sicherheitsventil und ein mit der entsprechenden Höchstmarke versehenes Manometer, sowie ein Kontrollmanometeransatz mit Whithworth'schem Muttergewinde von dreiviertel Zoll englisch vorhanden sein.

§ 8.

In dem Mischgefäße darf Sodawasser nicht vorrätig gehalten werden; es ist daher bei jeder längeren Unterbrechung des Betriebes das Mischgefäß von Sodawasser gänzlich zu entleeren und vor der Wiederaufnahme des Betriebes mit reinem Wasser auszuspülen.

§ 9.

Zur Herstellung von Sodawasser, sowie zur Reinigung der Apparate und Gefäße darf nur solches Wasser verwendet werden, welches nach dem Ergebnisse der chemischen, erforderlichenfalls nach Ermessen des Behörde auch der bakteriologischen Untersuchung als zum menschlichen Genuße vollkommen geeignet befunden ist. Die Wasserbezugsquelle ist vor Verunreinigung zu schützen; bei der Wasserentnahme ist strengste Reinlichkeit zu beobachten.

Das Zuführen und Zutragen des Wassers in die Betriebsstätte aus einer auswärts gelegenen Wasserbezugsquelle ist nicht gestattet.

In Orten, wo öffentliche Trinkwasserleitungen bestehen, sind die zur Herstellung von Sodawasser dienenden Apparate in unmittelbare Verbindung mit der Wasserleitung zu setzen.

§ 10.

Die zur Beladung des Wassers verwendete Kohlensäure muß frei von gesundheits-schädlichen, sowie von sonstigen dem Genuße und Geschmacks-träglichen Verunreinigungen sein. Wird die Kohlensäure an Ort und Stelle entwickelt, so muß sie vor ihrer Einleitung in die Gasbehälter mindestens durch zwei Waschgefäße hindurchgeleitet werden, von denen das erste eine Sodablösung zu enthalten hat. Die Waschflüssigkeiten in den Waschgefäßen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich zu erneuern.

§ 11.

Für die notwendigen Manipulationen mit Schwefelsäure sind solche Gefäße und Behelfe zu verwenden, die eine Gefährdung der Arbeiter durch die Säure möglichst ausschließen.

§ 12.

Flüssige Kohlensäure darf nur in solchen Behältern (Stahlflaschen, Rezipienten) zur Verwendung gelangen, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, sowie hinsichtlich der amtlichen Erprobung den einschlägigen, für den Eisenbahntransport jeweils geltenden Vorschriften entsprechen.

Diese Behälter dürfen nicht gerollt oder geworfen werden und sind stets so aufzustellen, beziehungsweise zu lagern, daß sie gegen Wärmeeinwirkungen, insbesondere auch gegen direkte Bestrahlung durch Sonnenlicht geschützt sind.

Zur Erhöhung der Standicherheit dieser Behälter sind erforderlichenfalls geeignete Unterfüße zu verwenden.

§ 13.

Zwischen Kohlensäurebehälter und Mischapparat muß ein verläßlich wirkendes Druckreduzierventil eingeschaltet sein.

§ 14.

Jeder Abfüllapparat muß mit einem genügend starken, das zu füllende Gefäß umschließenden Schutzmantel aus Blech oder Drahtgeflecht (Flaschenschlütze) ausgerüstet sein.

Den bei Abfüllapparaten beschäftigten Arbeitern sind Drahtgeschlitzmasken und Ledermanschetten beizustellen.

§ 15.

Bereits gefüllte Gefäße (Flaschen, Siphons) sind im Arbeitsraume so zu lagern, erforderlichenfalls durch eine Schutzwand so zu sichern, daß bei Explosion eines Gefäßes Verletzungen der Arbeiter hintangehalten werden.

§ 16.

Für die zum Flaschenverschluß hergestellten Metallköpfe (Siphonverschlüsse) darf die Zinnlegierung höchstens 10 Prozent Blei enthalten. Das Steigrohr bei den Siphons muß aus Glas bestehen.

§ 17.

Die Erzeuger von Sodawasser haben für die Reinhaltung der Sodawasserflaschen und der sonstigen Sodawasserverschleißgefäße (Bomben, Buvetten) zu sorgen. Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge ange-setzt haben, sind vom Verschleiß ausgeschloffen.

§ 18.

Vor Eröffnung des Betriebes der Sodawasser-Erzeugung ist die Feststellung der Eignung des Betriebslokales und des zu verwendenden Wassers vorzunehmen. Die Erhebungen über die Beschaffenheit des Wassers sind auch in jenen Fällen vorzunehmen, in denen der Betriebsinhaber ein anderes als das zur Verwendung zugelassene Wasser zu verwenden beabsichtigt.

§ 19.

Die Gewerbebehörden haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen der Betriebslokale und deren Einrichtungen zu überwachen.

§ 20.

Den Gewerbebehörden ist überdies die besondere gewerbepolizeiliche Regelung des Gewerbes der Sodawasser-Erzeugung vorbehalten.

§ 21.

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind, soweit dieselben nicht den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen, nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 236, außer Wirksamkeit gesetzt.

17.

Regelung des Wagenverkehrs auf dem Raschmarkte im IV. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. November 1910, M. Abt. IX, 3200/10:

Auf Grund des § 46, Ziffer 4 und des § 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, werden behufs Regelung auf dem Raschmarkte im IV. Bezirke nachfolgende Anordnungen erlassen:

a) Auf dem alten Teile des Raschmarktes:

1. Die Einfahrt von Marktfuhrwerk darf in der Zeit vom 1. November bis 15. Mai nur bis 1/2 9 Uhr früh, in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Oktober nur bis 10 Uhr vormittags, und zwar von der Wienstraße aus durch die mit „Zufahrts“-Tafeln ausdrücklich bezeichneten Gänge erfolgen. Das Marktamt ist ermächtigt, in Ausnahmefällen (Elementarereignissen, Zugspätungen u. s. w.) die obigen Zufahrtszeiten fallweise, und zwar nur für je einen Markttag abändernd zu regeln.

2. Das Abladen hat mit größter Beschleunigung zu geschehen; die leeren Fuhrwerke haben den Marktplatz in der Richtung des südlichen Transformatorenhauses zu verlassen.

3. Die nach der im Punkte 1 festgesetzten Zufahrtszeit einlangenden Wagen haben sich im Zuge der Wienstraße aufzustellen und sind die Waren mittels Rodeln zu den Ständen zuzuführen, beziehungsweise abzutragen.

4. Das Befahren des Marktplatzes mit Handwagen (Helferwagen) u. dgl. ist untersagt; ebenso ist jede Verstellung des Marktplatzes, der Zu- und Durchgänge mit Wagen, Handwagen, Fässern, Körben u. dgl. verboten.

b) Auf der Wienflusseinwölbung.

1. Die zu Marktzwecken einbezogene Fläche auf der Wienflusseinwölbung von der ehemaligen Leopoldsbücke bis zu der oberhalb der Verkaufshütte der Dampffischereigesellschaft „Nordsee“ führenden Straße ist dem allgemeinen Fuhrwerksverkehre entzogen; nur Marktfuhrwerke dürfen auf dieselbe einfahren.

2. Die Einfahrt der Marktfuhrwerke hat nur von der Seite der ehemaligen Leopoldsbücke, die Ausfahrt nur auf der der genannten Fischverkaufshütte zugewendeten Seite zu erfolgen.

3. Das Radfahren ist auf der im Punkte 1 genannten Fläche gänzlich untersagt.

Übertretungen dieser Kundmachung werden gemäß § 100 und § 101 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis 400 K oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft; gleichzeitig wird die Magistrats-Kundmachung vom 15. Juni 1908, M. Abt. IX, 355 ex 1908 aufgehoben.

18.

Errichtung eines neuen k. k. Postamtes im XIII. Bezirke.

Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns vom 7. Dezember 1910, Z. 150458/IV a (M. Abt. XXII, 4339):

Am 16. Dezember 1910 wird im XIII. Wiener Gemeinde- und im Postbezirkbezirke 101, Wien XV, in der Anshützgasse 21, Ecke Siebeneisengasse ein k. k. Postamt mit der Bezeichnung 153, Wien XV (Tarif 311, Tarquadrat 3732) in Wirksamkeit treten.

Es wird sich mit dem gesamten Postaufgabedienste befassen und als Sammelstelle des k. k. Postpartassens dienen.

Die Parteidienststunden des Postamtes Wien 153 werden in nachstehender Weise festgesetzt:

An Werktagen: von 8 bis 12 und 2 bis 7 Uhr.

An Sonntagen: von 8 bis 10 Uhr.

An Feiertagen: von 8 bis 12 Uhr.

19.

Kompetenzen in Auswanderungs-Angelegenheiten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1910, Z. I a-3574 (M. D. 4736):

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 12. November 1910, Z. 5007/S. M., folgendes eröffnet:

Durch eine zwischen dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Handelsministerium getroffene Vereinbarung wurden die Kompetenzsphären dieser beiden Zentralstellen in Auswanderungs-Angelegenheiten (überseeische und kontinentale Wanderung, Aus- und Rückwanderung) auf Grund ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches in nachstehender Weise abgegrenzt:

In den Wirkungskreis des k. k. Handelsministeriums fallen alle Auswanderungsangelegenheiten, handels- und schiffahrtspolitischen, ferner schiffahrts- und seefahrtpolitischen, endlich sozialpolitischen und gewerbepolitischen Charakters, und zwar sowohl hinsichtlich der Vorarbeiten für die Legislative, als auch der laufenden Verwaltungs-Angelegenheiten.

Insbetondere gehören in den Wirkungskreis des k. k. Handelsministeriums alle Angelegenheiten, betreffend die Schutz- und Fürsorgetätigkeit für die heimischen Auswanderer im Auslande, die Subventionierung der zugunsten österreichischer Auswanderer im Auslande tätigen Heime, Korporationen etc., die Heimförderung mittellose österreichischer Auswanderer aus dem Auslande, die Auskunftsverteilung und die Information der Bevölkerung, die Statistik der Auswanderung.

In den Wirkungskreis des k. k. Ministeriums des Innern fallen alle Auswanderungs-Angelegenheiten polizeilicher Natur, insoweit sie das Inland betreffen, insbesondere Angelegenheiten

staatspolizeilicher Bedeutung (zum Beispiel Aus- und Einwanderung aus politischen, nationalen und religiösen Motiven u. a.),

sicherheitspolizeilichen Charakters, somit Angelegenheiten, in welchen es sich um die Abwehr von der Person, dem Eigentume oder der Wohlfahrt der Auswanderer drohenden Gefahren handelt oder Angelegenheiten, welche die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit berühren, als beispielsweise Fälle von Massenaus- oder Einwanderung, umfassende Anwerbungen nach dem

Auslande, die Auswanderungspropaganda in ihren verschiedenartigen Formen, überhaupt alle Vorfälle auf diesem Gebiete, insoweit dieselben eine Überwachung durch die Sicherheitsbehörden oder besondere polizeiliche Vorkehrungen erfordern,

der Sanitätspolizei mit Ausnahme der Seesanitaätspolizei, der Gewährung von Subventionen für im Inlande befindliche Schutzgesellschaften, Auswandererheime, u. dgl.

Die Kompetenz anderer k. k. Zentralstellen in einzelnen Auswanderungs-Angelegenheiten wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Um ein einheitliches Vorgehen des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern, sowie der übrigen mitbeteiligten Ressorts und ein rasches Funktionieren der Verwaltung in diesen Angelegenheiten zu fördern, wurde eine ständige, interministerielle Auswanderungs-Kommission eingesetzt, welche periodisch zusammentreten und im Wege mündlicher Aussprache in den jeweils sich ergebenden Fragen das Einvernehmen herzustellen oder anzubahnen haben wird.

20.

Vorkehrungen für Wien gegen Donau-Hochwässer oder Eisgang.

Verzeichnis der gemäß § 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, L.-G.-Bl. Nr. 13, bis Herbst 1911 ernannten Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien (Statth.-Z. VI-144/56):

A. Vom Statthalter ernannt:

Vorsitzender:

Dr. Hans v. Friebis, k. k. Statthalterei-Vize-Präsident, IV., Große Neugasse 8.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Dr. Emil Freiherr v. Egger, k. k. Statthalterei-Rat, IV., Große Neugasse 2.

Mitglieder:

Johann Maresch, k. k. Baurat, IX., Tendlergasse 11.
Siegfried Reissner, k. k. Ober-Ingenieur, XVIII., Pögleinsdorferstraße 72.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium:

Franz Hatschbach, k. k. Baurat, XIII., Siebinger Hauptstraße 123.

Stellvertreter:

Franz Hölzlhuber, k. k. Ober-Ingenieur, XIII., Hütteldorferstraße 9.

C. Vom k. u. k. II. Korpskommando:

Karl Novotny, k. u. k. Oberstleutnant, VI., Kopernikusgasse 7.

Stellvertreter:

Julius Hruschka, k. u. k. Militär-Bau-Ingenieur, IX., Rusdorferstraße 84.

D) Von der Donauregulierungs-Kommission:

Jdenko Ritter v. Limbeck, k. k. Baurat, II., Valeriestraße 8 b.
(Über Ersuchen ist auch Herr k. k. Ministerialrat und Strombau-Direktor Gustav Bozděch, wohnhaft II., Valeriestraße 48, zu den jeweiligen Sitzungen des Zentral-Komitees einzuladen.)

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Niederösterreich:

Karl Hanse, k. k. Ober-Baurat, XVIII., Anton Frankgasse 6.

Stellvertreter:

Karl Anibas, k. k. Ober-Baurat, IX., Canisiusgasse 22.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion Wien:

Otto Marinovich, k. k. Regierungsrat, XVIII., Schindlergasse 23.

Stellvertreter:

Dr. Karl Klenert, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, XIX., Prinz Eugenstraße 15.

Roman Fuchs, k. k. Ober-Polizeirat und Zentral-Inspektor der Sicherheitswache, XVIII., Wallriesstraße 39.

Stellvertreter:

Dr. Ignaz Pammer, k. k. Polizeirat, IV., Johann Straußgasse 18.
Viktor Nicks, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, IX., Echtensteinstraße 125 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

G. Von der Gemeinde Wien, und zwar:
vom Gemeinderat:

Wenzel Oppenberger, Stadtrat, II., Kleine Spargasse 1 a.
Anton Nagler, Gemeinderat, III., Rennweg 59.
Georg Grundler, Gemeinderat, IX., Rögergasse 16.

Vom Magistrat:

Dr. Wolfgang Madjera, Magistratsrat, XVIII., Anastasius Grün-
gasse 25.

Stellvertreter:

Dr. Josef Ebermann, Magistrats-Sekretär, XVII., Dornbacher-
straße 102.

Dr. Julius Pompe, Magistrats-Konzipist, XIX., Friedlgasse 40.

Vom Stadtbauamte:

Karl Sykora, Bau-Direktor, VIII., Schmidgasse 3.
Heinrich Goldemund, Ober-Baurat, IX., Rußborferstraße 21.

Stellvertreter:

Dr. Martin Paul, Baurat, IV., Mayerhofgasse 10.

Vom Marktamte:

Adolf Bauer, Marktamt-Direktor, IX., Augasse 3 a.

Stellvertreter:

Franz Frohwent, Marktamt-Vize-Direktor, IX., Alferbachstraße 26.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

21.

Altersversorgung der nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R. G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, versicherungspflichtigen Angestellten städtischer Unternehmungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 30. November 1910, M. D. 4139 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 122):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18. November 1910, zur P. Z. 17044, den Artikel III seines Beschlusses vom 12. März 1909, P. Z. 18263/08, Normalienblatt Nr. 30 ex 1909, abgeändert, so daß dieser Artikel nunmehr lautet, wie folgt:

„Den nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R. G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, versicherungspflichtigen Angestellten des Brauhauses der Stadt Wien, der städtischen Leichenbestattung und des Gutes Kobenzl, sowie den nach jenem Gesetze versicherungspflichtigen Angestellten der Vienna General Omnibus Company Ltd., soweit sie in den Dienst der städtischen Stellwagenunternehmung übernommen wurden, wird auch jene Dienstzeit, welche sie bei diesen Unternehmungen unmittelbar vor deren Übernahme durch die Gemeinde Wien und ohne Unterbrechung zurückgelegt haben, für die Erlangung des Anspruches auf ihre und ihrer Angehörigen Versorgungsrenten und Abfertigungen sowie für deren Bemessung gleich einer bei der Gemeinde verbrachten Dienstzeit, jedoch nur mit der Hälfte des betreffenden Prozentsatzes angerechnet.“

Magistrat:

22.

Auszahlung von Monatsbezügen im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses während des Monats.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 14. November 1910, M. D. 4125 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 118):

Bezüglich der im nachhinein fälligen Monatsbezüge einiger Kategorien provisorischer Bediensteter bestehen keine Bestimmungen darüber, ob diese Bezüge im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses während des Monats für den ganzen Monat oder nur bis zum Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses gebühren. Bisher herrschte in solchen Fällen die Gepflogenheit, nur die entsprechende Quote auszusahlen.

Diese Praxis steht jedoch im Widerspruche mit dem Wesen des „Monatsbezuges“, der sich als kleinste und unteilbare Einheit der Bezüge aus einem bestimmten Dienstverhältnisse darstellt.

Ich sehe mich daher veranlaßt, anzuordnen, daß in Zukunft Monatsbezüge — gleichgültig ob sie im vorhinein oder im nachhinein fällig sind — immer für den ganzen Monat zur Auszahlung zu bringen sind, auch wenn das Dienstverhältnis während des Monats erlischt.

23.

Errichtung der Magistrats-Abteilung Xa (Kaiser Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien). — Änderung der Geschäftseinteilung und Geschäftsgruppen des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 22. November 1910, M. D. 3458 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 120):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschliessung vom 4. November 1910, M. D. 3458, die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„1. Für den Bau der Kaiser Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien und für die sonstigen mit der Errichtung und Organisation dieser Anstalt zusammenhängenden Angelegenheiten wird eine eigene Magistrats-Abteilung errichtet, welche die Bezeichnung „Magistrats-Abteilung Xa (Kaiser Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien)“ erhält.

Im Hinblick auf die Errichtung dieser neuen Abteilung wird die gegenwärtige Geschäftseinteilung für den Magistrat in folgender Weise abgeändert:

„Magistrats-Abteilung Xa.

Kaiser Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien.

Sämtliche Angelegenheiten, welche den Bau der Kaiser Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien betreffen.

Sämtliche Angelegenheiten, welche überhaupt die Errichtung und Organisation dieser Anstalt zum Gegenstande haben.“

„Magistrats-Abteilung XIb.

Geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre.

Armenpflege, geschlossene, für Personen über 14 Jahre.

Humanitätsanstalten der Gemeinde für geschlossene Armenpflege.

Personalanangelegenheiten:

Beamtenstellen in den Versorgungshäusern,
Seelforgerstellen in den Versorgungshäusern,
Aufseher, Pfleger und sonstige Bedienstete in den Versorgungshäusern.“

2. Die neuerrichtete Magistrats-Abteilung Xa hat ebenso wie die Magistrats-Abteilung XIb ihren Amtssitz im Wiener Versorgungsheime im XIII. Bezirke.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die neugeschaffene Magistrats-Abteilung Xa obliegt dem Herrn Magistrats-Direktor. Demselben übertrage ich auch gleichzeitig die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilung X (Gesundheitswesen), welche somit aus der Geschäftsgruppe C, mit deren Leitung der Herr Ober-Magistratsrat Dr. Weiß betraut ist, ausgeschieden erscheint.

3. Zum Vorstande der Magistrats-Abteilung Xa bestelle ich unter gleichzeitiger Enthebung von der Leitung der Magistrats-Abteilung XIb den Herrn Magistratsrat Dr. Dönt, zum Vorstande der Magistrats-Abteilung XIb den Herrn Magistrats-Sekretär Eduard Paul.

4. Diese Verfügungen treten sofort in Kraft.“

Hievon mache ich mit dem Bemerken Mitteilung, daß die neugeschaffene Magistrats-Abteilung Xa am 21. November 1910 aktiviert worden ist.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 204. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. November 1910, betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Galizien mit dem Amtssitze in Stole.

Nr. 205. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 17. November 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 206. Freundschafts- und Handelsvertrag vom 21. März 1905 zwischen Österreich-Ungarn und Ethiopien. (Abgeschlossen zu Adis-Abeba am 21. März 1905, von Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 24. Mai 1909, worüber die Notifikation an den Kaiser von Ethiopien zu Adis-Abeba am 4. August 1910 erfolgt ist.)

Nr. 207. Verordnung des Handelsministeriums vom 8. November 1910, betreffend die Ausrüstung von Passagierschiffen in weiter Fahrt mit Funkentelegraphenstationen.

Nr. 208. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. November 1910, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes Prag am Holeschowitzzer Hafen.

Nr. 209. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. November 1910, betreffend die Genehmigung eines neuen Statutes der Kunstakademie in Krakau.

Nr. 210. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. November 1910, betreffend die Errichtung eines königlich ungarischen Nebenzollamtes II. Klasse beim Sägewerke Szalancz.

Nr. 211. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. November 1910, betreffend die Errichtung einer Zoll-expositur für Postgüter im Postgebäude am Bahnhofe in Larnów.

Nr. 212. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, für Kultus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten vom 29. November 1910, mit welcher das Gewerbe der Sodawasser-Erzeugung an eine Konzession gebunden wird.*)

Nr. 213. Verordnung des Justizministeriums vom 30. November 1910, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Groß-Karlowitz und Klein-Karlowitz zum Sprengel des Bezirksgerichtes Wsetin.

Nr. 214. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 21. November 1910, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Bruck an der Mur.

Nr. 215. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. November 1910, womit auf Grund der im Gesetze vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 76, erteilten Ermächtigung ein neues Regulativ über die Verkehrs-erleichterungen für Dampfer, welche periodische Fahrten zwischen Häfen des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie unternehmen, erlassen wird.

Nr. 216. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Dezember 1910, betreffend die Übertragung der Stempelsignatur- und Stempelverlagsgeschäfte von dem Zentral-Stempelamte an die Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Nr. 217. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 9. Dezember 1910, betreffend den Beitritt des Königreiches Serbien zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892.

Nr. 218. Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines vom 26. Mai 1906, abgeschlossen zu Rom am 26. Mai 1906, ratifiziert am 19. Juli 1910, die Ratifikationsurkunde in Rom hinterlegt am 24. August 1910.

Nr. 219. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1910, betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft im Küstenlande mit dem Amtssitze in Ronfalcone.

Nr. 220. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 14. Dezember 1910, betreffend die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Pinz.

Nr. 221. Verordnung des Ackerbauministeriums, des Ministeriums für Kultus und Unterricht, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 10. Oktober 1910, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der staatlichen Forst- und Domänenverwaltung im Küstenlande, in Kärnten, Krain, Dalmatien, Tirol und Vorarlberg.

Nr. 222. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1910, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Oberleutensdorf in Böhmen.

Nr. 223. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 3. Dezember 1910, womit die Verordnung vom 18. November 1895, R.-G.-Bl. Nr. 175, betreffend die praktische Prüfung für den juristisch-administrativen Dienst der Staats- und Fondsgüterverwaltung, abgeändert wird.

Nr. 224. Verordnung des Justizministers vom 7. Dezember 1910, über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Belgien.

Nr. 225. Verordnung des Justizministers vom 12. Dezember 1910, über die Geschäftsausweise der Advokatenkammern in Disziplinarsachen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 243. Gesetz vom 12. November 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend den erweiterten Ausbau der Zentrale Wienerbrud des Landes-Elektrizitätswerkes und die Bedeckung des Mehrerfordernisses für die Zentralen Wienerbrud und St. Pölten, sowie für die Hochspannungsleitungen.

Nr. 244. Gesetz vom 12. November 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Bedeckung von Mehrkosten für die Elektrifizierung des Bahnbetriebes auf der niederösterreichisch-slovenischen Alpenbahn.

Nr. 245. Gesetz vom 12. November 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend Anschaffung von elektrischen Lokomotiven für die schmalspurigen niederösterreichischen Landesbahnen.

Nr. 246. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. November 1910, P. Z. 3589/7, betreffend die Ausgestaltung der k. k. Bauepositur in Horn zu einer Bau-Abteilung.

Nr. 247. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Dezember 1910, Z. X a-3273/20, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Erlach mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 6 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 212, betreffend die Regulierung des Pittensflusses in der Gemeinde Erlach abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 248. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Dezember 1910, Z. X a-3304/13, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Gadres mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. 207, betreffend die Entwässerung verpumpter Grundstücke in der Gemeinde Gadres abgeschlossenen Übereinkommens.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.